



**Selbstbestimmt Leben**  
*Steiermark*

## **Statuten des Vereins**

***"Selbstbestimmt Leben Steiermark.***

**Behinderte Menschen für Menschenrechte,  
Inklusion und Barrierefreiheit."**

### **Selbstbestimmt Leben Steiermark**

Eggenberger Allee 49, 8020 Graz

+43 (0) 316 902089

office@sl-stmk.at, [www.sl-stmk.at](http://www.sl-stmk.at)

18. August 2022

## **Statuten des Vereins "*Selbstbestimmt Leben Steiermark. Behinderte Menschen für Menschenrechte, Inklusion und Barrierefreiheit.*"**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1.1. Der Verein trägt den Namen *Selbstbestimmt Leben Steiermark. Behinderte Menschen für Menschenrechte, Inklusion und Barrierefreiheit*. Die Abkürzung *Selbstbestimmt Leben Steiermark* ist als Kurzform zulässig.

1.2. Der Verein unterhält seinen Standort in *8020 Graz, Eggenberger Allee 49*. Der Verein ist auf Landesebene tätig und unterhält Arbeitsbeziehungen zu anderen „Selbstbestimmt Leben-Organisationen“ auf Landes- und Bundesebene gleichwie auf europäischer und internationaler Ebene.

1.3. Der Verein verfolgt im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO) ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

1.4. Die Errichtung bzw. Gründung von sog. Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

2.1. Der Verein - dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn ausgerichtet sind - verfolgt das Ziel, die Menschenrechte und die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern innerhalb der Gesellschaft durchzusetzen bzw. zu gewährleisten. Um diese Zielsetzung zu erreichen, setzt sich der Verein *Selbstbestimmt Leben Steiermark* für rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen ein, welche allen behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen sollen. Oberstes Leitprinzip ist hierbei die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Die Organisationsstruktur entspricht dem Selbstvertretungsrecht behinderter Menschen gem. Art. 29 UN-BRK. Der Verein engagiert sich für Menschen mit Behinderungen und lehnt jegliche Form von gesellschaftlicher Diskriminierungen behinderter Menschen ausdrücklich ab.

2.2. Behinderungen aller Art sind in der Vielfalt des Menschseins ein unabänderliches Faktum. Behinderungen prägen die Lebensführung und den Lebensstil betroffener Menschen teilweise erheblich, dürfen aber dennoch zu keinerlei Benachteiligung oder Einschränkung der Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten und der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft führen. Der Verein *Selbstbestimmt Leben Steiermark* orientiert sich in seinen Definitionen von Behinderung und Diskriminierung an der UN-BRK.

2.2.1. *Behinderung*: Das gesellschaftliche Verständnis von Behinderung ist einem ständigen Wandel unterworfen. Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, welche sie an einer vollumfänglichen und wirksamen gesellschaftlichen Partizipation auf Grundlage der

Gleichberechtigung hindern.

2.2.2. *Diskriminierung*: Eine Diskriminierung liegt jeweils dann vor, wenn eine Person mit Behinderung aufgrund gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und/oder durch andere Personen unmittelbar in ihrer selbstbestimmten Lebensführung beeinträchtigt wird und dadurch - hinsichtlich der Chancengleichheit vor allem mit Menschen ohne Behinderung - erhebliche persönliche Nachteile erleidet. Unter Diskriminierungen können u.a.

- Benachteiligungen aufgrund fehlender oder mangelhaft sanktionierter Rechtsvorschriften,
- Benachteiligungen aufgrund fehlender sozialer Sicherungssysteme und
- Benachteiligungen aufgrund bildungspolitischer, sozialer, kommunikativer und baulicher Barrieren

verstanden werden.

Die Versagung angemessener Vorkehrungen, welche dazu dienen, die Grundfreiheiten und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, stellt gem. Art. 2 der UN-BRK ebenfalls eine Form der Diskriminierung dar.

2.3. *Selbstbestimmung* bedeutet, die Kontrolle über das eigene Leben auszuüben und jegliche Entscheidungen selbstbestimmt treffen zu können bzw. zu dürfen. Menschen mit Behinderungen sind die alleinigen ExpertInnen für ihr Leben und ihre persönlichen Bedürfnisse. Selbstbestimmung bedeutet jedoch nicht, dass Menschen mit Behinderungen alle ihre Handlungen ohne fremde Hilfe ausführen können. Kinder mit Behinderungen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen oder Menschen mit psycho-sozialen Einschränkungen bedürfen mitunter der Unterstützung von - mit ihrer persönlichen Situation vertrauten - KommunikatorInnen, um eine selbstbestimmte Kontrolle über ihr Leben ausüben zu können.

2.4. Die Organisationsstruktur in den - vom Verein getragenen und unterstützten - Projekten entspricht dem Selbstvertretungsanspruch von Menschen mit Behinderungen gem. dem Leitspruch der internationalen Selbstbestimmt Leben-Bewegungen: „*Nothing about us without us – Nichts über uns ohne uns*“. In allen Projekten und Arbeitsgruppen haben ausschließlich Menschen mit Behinderungen leitende Positionen inne.

2.5. Der Vereinszweck soll insbesondere durch die landesweite Unterstützung und Vernetzung von Einzelpersonen, Initiativen, Projekten und Organisationen, welche die Menschenrechte, Inklusion, Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen - unabhängig von ihrer Partei- und Verbandszugehörigkeit und der Art der von ihnen repräsentierten Beeinträchtigungen - durchsetzen wollen, erreicht werden. Der Verein *Selbstbestimmt Leben Steiermark* versteht sich als Interessenvertretung der ihm angehörigen Einzelpersonen, Initiativen, Projekten und Organisationen gegenüber Politik, Wirtschaft und Verwaltung auf steiermärkischer Landesebene gleichwie in allen anderen Kontexten, in denen das Engagement des Vereins bedeutsam erscheint, um die Interessen seiner Mitglieder im Bereich Menschenrechte, Inklusion, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen

voranzutreiben. Das Agieren des Vereins steht dabei stets im Einklang mit den Prinzipien der österreichischen und internationalen „Selbstbestimmt Leben-Bewegung“.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1. Die Zielsetzung von *Selbstbestimmt Leben Steiermark* soll durch die - in den Abs. 3.2. und 3.3. explizit angeführten - ideellen und materiellen (finanziellen) Mittel erreicht werden:

3.2. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Errichtung und Erhaltung der Vereinsräumlichkeiten an der Adresse *Eggenberger Allee 49, 8020 Graz*
- b) Bereitstellung und Erhaltung einer Vereinsinfrastruktur zur Nutzung für die Mitglieder
- c) Beschäftigung von MitarbeiterInnen zur Erfüllung des Vereinszwecks
- d) Förderung der ehrenamtlichen Mitwirkung von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Vereinsziele
- e) Vertretung von Menschen mit Behinderung gegenüber Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen
- f) Förderung von Beratungsangeboten im Sinne des *Empowerments* von Menschen mit Behinderungen, v.a. durch die Methode des *Peer Counselings*
  - ☞ Einrichtung von Beratungsstellen, Beratungsangeboten, Servicestellen
  - ☞ Bei Bedarf persönliche Hilfestellungen in Einzelfällen
- g) Engagement für ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen durch eine konkrete Mitarbeit in den verschiedensten Gremien der Politik und Verwaltung. Das Ziel ist hierbei die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark.
- h) Entwicklung, Planung, Durchführung und Evaluierung von Einzel- und Kooperationsprojekten, welche ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen unterstützen:
  - ☞ Konstituierung eines unabhängigen steirischen Monitoring-Ausschusses
  - ☞ Selbstvertretung für Menschen mit Lernschwierigkeiten
  - ☞ Gründung einer steirischen E-Rollstuhl-Fußballmannschaft
  - ☞ Sensibilisierungsarbeit über die „BotschafterInnen der Inklusion“
  - ☞ Ausstellungen und Präsentationen zum Schwerpunkt *Independent Living*
  - ☞ Einrichtung von Arbeitsgruppen zu Themen wie z.B. Persönliches Budget, Barrierefreiheit, Schlichtungsverfahren etc.
- i) Unterstützung, Begleitung, Durchführung und Abwicklung von wissenschaftlichen Studien, Publikationen, Schriftstücken und Literatur
- j) Fortbildungsveranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Schulungen wie z.B.:
  - ☞ Sensibilisierungsworkshops
  - ☞ Sicherheitstraining für Menschen mit Behinderung
  - ☞ Workshops zum Abbau von baulichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Barrieren
  - ☞ Workshops zu Kulturtechniken von Menschen mit Behinderungen (Lormen, Gebärde, Braille, Leicht Lesen)

- ④ Workshops und Vorträge zu assistiven Technologien
  - ④ Workshops zu Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten gleichwie zur Stärkung von sozialen Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen in ihren verschiedensten Lebenssituationen
- k) Aufbau und Betreiben einer vereinseigenen Biblio- und Mediathek
- l) Versammlungen und Treffen der Mitglieder
- m) Kommunikation und Vernetzung der Mitglieder durch elektronische Informationstechnologien:
- ④ Einrichtung und Wartung der [www.sl-stmk.at](http://www.sl-stmk.at) Website
  - ④ Einrichten und Betreibung von Informations- und Kommunikationsplattformen über die Vereinshomepage
  - ④ Regelmäßige Aussendung von Newslettern an die Vereins- und Fördermitglieder sowie an die AbonentInnen
  - ④ Gezielte Informationsaussendungen via E-Mail nach Aktualität an die Vereins- und Fördermitglieder
  - ④ Einrichtung, Betreibung und Wartung von diversen Social Media Kanälen wie z.B. Facebook, WhatsApp, YouTube, Instagram, Google+ und WordPress
- n) Mitgliedschaft im Vorstand des Dachverbands der Selbstbestimmt Leben Initiativen Österreichs - SLIÖ
- o) Vernetzung mit öffentlichen Stellen, Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen sowie den, für die Zweckerfüllung notwendigen Interessenvertretungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Hierbei spielen v.a. auch Partnerschaften mit Firmen, Experten, Krankenhäusern und Einrichtungen der sozialen und beruflichen Rehabilitation eine bedeutsame Rolle.
- p) Informations- und Diskussionsveranstaltungen inner- und außerhalb der Vereinsräumlichkeiten
- q) Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen, die den Vereinszwecken dienen:
- ④ Periodische Herausgabe von Vereinsinformationen und Zeitschriften
  - ④ Beteiligung an und eventuell (Mit-)Organisation von Messen, Kongressen, Symposien, Fachtagungen und anderen Veranstaltungen, welche im direkten Zusammenhang mit dem Thema Behinderung stehen.
  - ④ Lesungen und Buchpräsentationen zu vereinsrelevanten Themen
  - ④ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Pressemitteilungen und Pressekonferenzen
  - ④ Ankauf von Werbemitteln zur Mitgliederwerbung
  - ④ Werbeeinschaltungen in diversen Medien
  - ④ Mitarbeit an Medienproduktionen im Bereich Literatur, Filme, Tonträger, Hörbücher etc.
  - ④ Errichtung bzw. Durchführung eines Buffets, Abgabe von Speisen und Getränke im Rahmen der Vereinsaktivitäten

### 3.3. Die erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern und Fördermitgliedern des Vereins
- b) Subventionen der öffentlichen Hand (des Bundes, des Landes, der Städte, der Gemeinden und Kammern)

- c) Fördermittel der Europäischen Union (EU)
- d) Erlöse aus Projekten des Vereins. Z.B.: Fördermittel der öffentlichen Hand, Spenden, Sponsoringbeiträge, Honorare
- e) Erträge aus den im Absatz 3.2. angeführten Tätigkeiten
- f) Sachspenden zur Erhaltung der Vereinsräumlichkeiten (Mobilier und Arbeitsausstattung)
- g) An Projekte zweckgebundenes Crowdfunding und Fundraising
- h) Freiwillige finanzielle Zuwendungen für geleistete Beratungen
- i) Einnahmen aus Sponsoring, Spenden, Teilnahmegebühren, Ticketverkauf und Honoraren im Rahmen von Veranstaltungen
- j) Sachspenden für Veranstaltungen (Getränke, Speisen- und Kuchenbuffets, Blumenspenden)
- k) Freiwillige Bewirtungsbeiträge auf Veranstaltungen
- l) Einnahmen durch Leistungen der ehrenamtlichen Mitglieder
- m) Erlöse aus der Entlehnstätigkeit von Medien der Biblio- und Mediathek
- n) Erträge aus Druckwerken, Tonträgern und Werbeartikeln im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- o) Erträge aus Zuwendungen aus Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnissen, Legaten und sonstigen freiwilligen Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen.

3.4. Die finanziellen Mittel werden an einzelne Projekte zweckgebunden und sollen SteirerInnen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen bzw. diese in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen.

3.5. Bei der Gestaltung und Verwaltung der Mittel und Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks wird insbesondere auf die folgenden Prinzipien Wert gelegt:

- Demokratie,
- Transparenz,
- Barrierefreiheit,
- Universal Design (Design für ALLE).

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

4.1. Die Mitgliedschaft lässt sich in folgende drei Formen gliedern:

- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder und
- Ehren-Mitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Als fördernde Mitglieder gelten solche, welche die Vereinsarbeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags finanziell unterstützen. Als Ehrenmitglieder sind jene Personen definiert, welche aufgrund besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

4.2.1. Eine ordentliche Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen Personen mit Behinderung vorbehalten. Behinderte Personen sind Menschen, welche von Amts wegen (Bund, Land, Bezirksbehörde) als behindert anerkannt sind oder deren physischer bzw. psychischer Zustand mit einer anerkannten Behinderung gleichzusetzen ist. Zu Menschen mit Behinderungen zählen für den Verein *Selbstbestimmt Leben Steiermark* auch jene Personen, welche an chronischen Erkrankungen leiden. Juristische Personen können nur dann ordentliche Mitglieder werden, wenn deren Vorständen bzw. Führungsgremien überwiegend Menschen mit Behinderungen angehören.

4.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Prinzipien und die Arbeit des Vereins *Selbstbestimmt Leben Steiermark* unterstützen. Sie verfügen über kein aktives oder passives Wahlrecht. Die fördernden Mitglieder werden in regelmäßigen Zeitabständen über die Aktivitäten des Vereins informiert.

## **§ 5: Erwerb einer Mitgliedschaft**

5.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet jeweils der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne eine nähere Angabe von Gründen verweigert werden. Im Falle einer Ablehnung kann sich die werbende Person direkt an die Generalversammlung wenden.

## **§ 6: Beendigung einer Mitgliedschaft**

6.1. Eine Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen),
- freiwilligen Austritt und
- Ausschluss.

6.2. Ein freiwilliger Austritt kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Wünscht ein Mitglied den Austritt, so gilt dieser als vollzogen, wenn dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird.

6.3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind, vom Verein auszuschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon jedoch unberührt.

6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und aufgrund unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie des Titels „Ehrenobmann“ bzw. „Ehrenobfrau“ kann aus den im Abs. 6.4. genannten Gründen von der Generalversammlung

über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins für sich zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu begehren.

7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Sofern mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern diese Informationen auch ansonsten binnen vier Wochen vorzulegen.

7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen hierbei einzubinden.

7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach den - ihnen zur Verfügung stehenden - Kräften zu fördern und jegliche Handlungen zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden und der Vereinszweck Abbruch erleiden könnte. Weiters sind die Mitglieder auch verpflichtet, den Vereinsstatuten und den Beschlüssen der Vereinsorgane Beachtung zu schenken und Folge zu leisten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge - deren Höhe in der Generalversammlung festgelegt wird - verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins *Selbstbestimmt Leben Steiermark* sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 15),
- das Schiedsgericht (§ 16) und
- die Geschäftsführung (§ 17).

## **§ 9: Die Generalversammlung**

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG) 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet gemeinhin in



einem Abstand von zwei Jahren statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen des/der RechnungsprüferIn (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
- d) Beschluss der RechnungsprüferInnen bzw. eines/einer RechnungsprüferIn (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Vereinsstatuten),
- e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten KuratorIn (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat stets unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 9.1. und Abs. 9.2. lit. a – c), durch die RechnungsprüferInnen bzw. einen/einer RechnungsprüferIn (Abs. 9.2. lit. d) oder durch einen/einer gerichtlich bestellten KuratorIn (Abs. 9.2. lit. e).

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem anberaumten Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail einzureichen. In der Generalversammlung mündlich gestellte Anträge können verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem zustimmt.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n mit einer Stimme vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Derartige Vollmachten müssen vor Beginn der Generalversammlung in schriftlich eindeutiger Form an den Vorstand und an die bevollmächtigte Person ergehen und sind weiters auch auf der Generalversammlung vorzuweisen.

9.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, welche nunmehr ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen hingegen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, im Falle von dessen/deren Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert sein sollte, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz der Generalversammlung.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- b) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder sowie für Vereine und Unternehmen bzw. Betriebe
- f) Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft
- g) Verleihung und Aberkennung des Titels „Ehrenobmann“ bzw. „Ehrenobfrau“
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

Die Generalversammlung beschließt vor einer Abstimmung, ob diese geheim oder offen abgehalten wird.

## **§ 11: Vorstand**

11.1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau und dessen/deren StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn sowie dem/der KassierIn dessen/deren StellvertreterIn.

Der Vorstand kann durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss auf max. zehn Vorstandsmitglieder erweitert werden. Diese vier zusätzlichen Personen des erweiterten Vorstands haben keine speziellen Vorstandsfunktionen, verfügen jedoch über ein Stimmrecht.

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unabsehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied - welches die

Notsituation erkennt - unverzüglich die Bestellung eines/einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher/e umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt üblicherweise zwei Jahre. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich, jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r ebenfalls auf unabsehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Obmann/die Obfrau beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft es ihm/ihr erforderlich erscheint, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies - unter Bekanntgabe eines wichtigen Grundes - von mindestens drei Vorstandsmitgliedern begehrt wird. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Beschlüsse von Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterfertigen und muss archiviert werden.

11.5. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt vor, wenn alle Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei einer allfälligen Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches von den übrigen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich dazu bestimmt wird.

11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11.9.) oder Rücktritt (Abs. 11.10.).

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Ein Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.2.) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

11.11. Die Besetzung des Vorstands des Vereins *Selbstbestimmt Leben Steiermark* soll den - in § 2 dieser Statuten erläuterten - Vereinszweck widerspiegeln. Es ist insbesondere darauf Wert zu legen, dass dem Vorstand Personen aus zumindest drei der sieben steirischen Regionen angehören. Die Regionen der Steiermark sind gem. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 06.07.2009, mit welcher

das Landesentwicklungsprogramm, LEP 2009, erlassen wurde, folgendermaßen definiert:

1. **Liezen** (bestehend aus dem politischen Bezirk Liezen)
2. **Obersteiermark Ost** (Bezirke Bruck an der Mur, Leoben u. Mürzzuschlag)
3. **Obersteiermark West** (Bezirke Murtal und Murau)
4. **Oststeiermark** (Bezirke Weiz, Hartberg und Fürstenfeld)
5. **Südoststeiermark** (Bezirke Feldbach und Radkersburg)
6. **Südweststeiermark** (Leibnitz und Deutschlandsberg)
7. **Steirischer Zentralraum** (Stadt Graz, Voitsberg und Graz-Umgebung)

11.12. Vorstandsmitglieder können ausschließlich Personen mit Behinderung sein.

11.13. Der Vorstand ist ermächtigt, der Generalversammlung einen Obmann/eine Obfrau des Vereins aufgrund seiner/ihrer besonderen Verdienste um den Verein *Selbstbestimmt Leben Steiermark*, aufgrund eines vorbildhaften Lebens des Selbstbestimmt Leben-Gedankens sowie herausragender Leistungen und außerordentlichem Engagement in der Selbstbestimmt Leben-Bewegung während oder nach Ausübung seiner Funktion zur Verleihung des Titels „Ehrenobmann“ bzw. „Ehrenobfrau“ vorzuschlagen.

11.14. Alle Vorstands- und Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeiten im Rahmen eines Ehrenamts aus. Die im Rahmen der Vorstandstätigkeit notwendigen Spesen-Auslagen wie z.B. Reisekosten und Diäten sind vom Verein zu refundieren. Die Zustimmung des Vorstands ist hierzu erforderlich. Der Vorstand kann mittels einstimmigem Beschluss einen derartigen Reisekostenersatz auch anderen Vereinsfunktionären - wie z.B. dem Ehrenobmann/der Ehrenobfrau und/oder den BeiratInnen - gewähren.

11.15. Der Vorstand wird - sofern es die Vereinsfinanzen unbedenklich erscheinen lassen - ermächtigt, mittels einstimmigem Beschluss einzelnen Vereinsfunktionären wie den Vorstands- und Beiratsmitgliedern sowie dem Ehrenobmann/der Ehrenobfrau für ihren aktiven Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung zu gewähren. In dieser pauschalen Aufwandsentschädigung werden die - zur Verrichtung der Aufgaben notwendigen - assistiven Unterstützungen, wie z.B. Persönliche Assistenz, assistive Technologien, Dolmetsch, aliquot abgedeckt. Eine allfällige Auszahlung hat nach Vorlage eines Leistungsnachweises in monatlichen Teilbeträgen zu erfolgen.

Die Übernahme ehrenamtlicher Vereinsfunktionen im Vorstand begründet i. d. R. kein Dienstverhältnis, auch dann nicht, wenn laufende (pauschale) Aufwandsentschädigungen ausbezahlt werden.

Sofern im Rahmen der Aufwandsentschädigungen steuerlich relevante Einkünfte erzielt werden, hat das beziehende Vereinsmitglied diese Einkünfte als sonstige Einkünfte nach § 29 EStG anzusehen, und diese eigenverantwortlich an die jeweilig zuständige Finanz- und Sozialversicherungsbehörde zu melden.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist im Sinne des VerG 2002 das „Leitungsorgan“. Ihm fallen alle Aufgaben zu, welche nicht gem. den Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen

insbesondere die folgenden Obliegenheiten:

12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung

12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten

12.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeiten, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens

12.6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern

12.7. Aufnahme und Kündigung von MitarbeiterInnen des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

13.1. Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen - um ihre Gültigkeit zu entfalten - der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers bzw. der Kassierin. Jegliche Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen eines schriftlichen Vorstandsbeschlusses.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den - in Abs. 13.2. genannten - Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, welche in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese Anordnungen jedoch einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.6. Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

13.7. Der/die KassierIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins.

13.8. Im Fall einer Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des/der SchriftführerIn oder des Kassiers bzw. der Kassierin ihre jeweiligen StellvertreterInnen.

#### **§ 14: Der Beirat**

Zur Unterstützung des Vereinsvorstands bei der Ausübung der Vereinsaufgaben wird ein Beirat eingerichtet. Primäre Aufgabe des Beirats ist, den Vorstand zu beraten und mitunter auch Empfehlungen auszusprechen.

Auf Wunsch des Vorstands können BeiratInnen als ExpertInnen für ihre Art von Behinderung gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau zu speziellen Themen öffentlich Stellung beziehen.

Der Beirat konstituiert sich aus VertreterInnen einzelner Behinderungsarten und besteht aus maximal elf Personen.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit im Rahmen der ersten Vorstandssitzung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren bestellt. Der Vorstand kann weiters ein bestelltes Beiratsmitglied zum/r Beiratsvorsitzenden ernennen.

Die Funktionsperiode eines Beirates/einer Beirätin sowie eines/r Beiratsvorsitzenden beträgt maximal zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist hierbei jederzeit möglich.

Einmal jährlich findet gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern eine Beiratssitzung statt, welche der Obmann/die Obfrau leitet.

Der Vorstand kann die Abberufung von Beiratsmitgliedern sowie des/r Beiratsvorsitzenden beschließen, wenn zumindest vier Vorstandsmitglieder einer derartigen Abberufung zustimmen.

#### **§ 15: RechnungsprüferInnen**

15.1. Von der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in diese Funktion ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Bei der Beschlussfassung der Generalversammlung über den Rechenschaftsbericht kommt den RechnungsprüferInnen kein Stimmrecht zu.

15.2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle gleichwie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die – im Rahmen ihrer

Tätigkeiten benötigen - Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand sowie der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

15.3. Jegliche Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Weiters gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 16: Schiedsgericht**

16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen. Dies ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen nominiert der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei einer allfälligen Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ des Vereins *Selbstbestimmt Leben Steiermark* angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17: Geschäftsführung**

17.1. Sofern die Vereinsarbeit einen Umfang annimmt, der den Rahmen eines Ehrenamtes übersteigt und es in weiterer Folge auch die Vereinsfinanzen als unbedenklich erscheinen lassen, ist der Vorstand berechtigt, hauptberufliche MitarbeiterInnen einzustellen.

17.2. In den Bereichen Geschäftsführung und Außenvertretung sind ausschließlich Menschen mit Behinderungen einzustellen.

## **§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins**

18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Generalversammlung erfolgen und in weiterer Folge nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung des Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das - nach Abdeckung der Passiva verbleibende - Vereinsvermögen zu übertragen hat.

18.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.